Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3582

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen

- Nr. 3303 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmitt (Mainz)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 3. Juli 1952

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Schmitt (Mainz)
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen - Nr. 3303 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Erster Abschnitt	**Erster Abschnitt**
Allgemeine Verfahrensvorschriften	**Allgemeine Verfahrensvorschriften**
§ 1	§ 1
In Binnenschiffahrtssachen sind im ersten Rechtszuge die Amtsgerichte auch soweit sachlich zuständig, wie nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Landgerichte zuständig wären.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Binnenschiffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die mit der Benutzung von Binnengewässern durch Schiffahrt oder Flößerei zusammenhängen und zum Gegenstand haben: a) Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen; b) andere Ansprüche wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades, wegen der Beschädigungen, welche Schiffer oder Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben, oder wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum;	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
c) vertragliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfall, der durch ein Schiff oder ein Floß oder bei dem Betriebe eines Schiffes oder eines Floßes entstanden ist;	
d) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Amtspflicht zur Sicherung des Verkehrs;	
e) Ansprüche aus Bergung oder Hilfeleistung, namentlich auf Berge- und Hilfslohn, sowie vertragliche Ansprüche wegen Hilfe bei einer Schiffahrtsgefahr;	
f) Ansprüche wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren oder -vergütungen und ihres Betrages;	
g) Ansprüche, für deren Verhandlung und Entscheidung die Parteien die Zuständigkeit eines Schiffahrtsgerichts vereinbart haben.	*bis auf*
Diese Vorschriften gelten für Binnenwasserstraßen, auf denen die Seewasserstraßenordnung gilt, für den Nord-Ostsee-Kanal und für Seehäfen nur dann, wenn keine Seeschiffe an dem Vorfall beteiligt sind.	Für Binnen**gewässer**, auf denen die See**schiffahrts**straßenordnung gilt, für den Nord-Ostsee-Kanal und für Seehäfen gelten diese Vorschriften nur dann, wenn Seeschiffe an dem Vorfall **nicht** beteiligt sind.
(2) Binnenschiffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, die auf oder an Binnengewässern begangen sind. Als Binnenschiffahrtssachen gelten jedoch diese Strafsachen nicht, wenn die Zuwiderhandlung a) in Tateinheit mit einem Vergehen oder einem Verbrechen, oder b) außerhalb eines Seehafens auf oder an Binnenwasserstraßen, auf denen die Seeschiffahrtsstraßenordnung gilt, oder c) auf oder an dem Nord-Ostsee-Kanal begangen ist.	(2) unverändert
§ 3	§ 3 unverändert
(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Binnenschiffahrtssachen sind, ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung örtlich zuständig: In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis d und g nur das Gericht, in dessen Bezirk	

sich die den Anspruch begründende Tatsache ereignet hat;

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e nur das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung bewirkt oder die Hilfeleistung beendet worden ist;

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe f nur das Gericht des Erfüllungsortes.

Hat sich die den Anspruch begründende Tatsache auf einem Gewässer zwischen zwei deutschen Ufern ereignet, die zum Bezirk verschiedener Gerichte gehören, so sind die Gerichte beider Ufer zuständig.

(2) Für die Zuständigkeit zum Erlaß von Zahlungsbefehlen gelten die allgemeinen Vorschriften. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so ist das Verfahren zur Terminsanberaumung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu verweisen, falls nicht die Vereinbarung der Zuständigkeit des angegangenen Gerichts behauptet oder die Verweisung an das Landgericht wegen Vereinbarung von dessen Zuständigkeit beantragt ist. § 276 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Die Verweisung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht unterbleibt, wenn dieses aus dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls nicht ersichtlich ist.

(3) In Strafsachen, die Binnenschiffahrtssachen sind, ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Ist diese auf einem Gewässer zwischen zwei deutschen Ufern begangen, die zum Bezirk verschiedener Gerichte gehören, so sind die Gerichte beider Ufer zuständig.

(4) Wäre nach diesen Vorschriften ein Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist das Gericht zuständig, das bei Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung zuständig wäre.

§ 4

Die Landes*justizverwaltungen können* die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einem Amtsgericht als Schiffahrtsgericht oder einem Oberlandesgericht als Schiffahrtsobergericht für bestimmte Binnengewässer oder bestimmte Abschnitte von Binnengewässern

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 4

(1) Die Landes**regierungen sind ermächtigt,** die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einem Amtsgericht als Schiffahrtsgericht oder einem Oberlandesgericht als Schiffahrtsobergericht für bestimmte Binnengewässer oder bestimmte Abschnitte von Binnengewässern

Entwurf

aus dem Bezirk mehrerer Gerichte zuweisen. *Befinden sich diese Gerichte nicht in demselben Lande, so kann die Zuweisung durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesjustizverwaltungen bewirkt werden; die Vereinbarung ist in den beteiligten Ländern zu veröffentlichen.*

§ 5

(1) Die für Binnenschiffahrtssachen zuständigen Amtsgerichte sind Schiffahrtsgerichte im Sinne dieses Gesetzes. Sie führen, *vorbehaltlich des § 14*, bei der Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen die Bezeichnung „Schiffahrtsgericht".

(2) Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung die Geschäfte des Schiffahrtsgerichts einem oder einzelnen von ihnen zu übertragen.

§ 6

(1) *Wird in* bürgerlich*en* Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbart, das nicht ein Schiffahrtsgericht ist, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt, wenn in einem Rechtsstreit vor einem Gericht, das nicht ein Schiffahrtsgericht ist, ein in § 2 Abs. 1 bezeichneter Anspruch im Wege der Aufrechnung geltend gemacht wird.

§ 7

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden in Binnenschiffahrtssachen von der Staatsanwaltschaft bei dem Schiffahrtsgericht oder bei dem ihm übergeordneten Landgericht wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Binnenschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

§ 8

Im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten ist § 510 c der Zivilprozeßordnung nicht anzu-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

aus dem Bezirk mehrerer Gerichte zuzuweisen. **Die Zuweisung kann für Zivil- und Strafsachen unterschiedlich erfolgen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.**

(2) Die Länder können vereinbaren, daß die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen eines Landes ganz oder teilweise den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

§ 5

(1) Die für Binnenschiffahrtssachen zuständigen Amtsgerichte sind Schiffahrtsgerichte im Sinne dieses Gesetzes. Sie führen bei der Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen die Bezeichnung „Schiffahrtsgericht".

(2) unverändert

§ 6

(1) **Ist für** bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbart, das nicht ein Schiffahrtsgericht ist, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) entfällt

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
wenden. Die Anträge der Parteien in Binnenschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.	
§ 9	§ 9
(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig.	(1) unverändert
(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d ist die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig.	(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d **findet** die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes **statt.**
§ 10	§ 10
In Strafsachen ist gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte Berufung auch in dem Falle des § 313 der Strafprozeßordnung zulässig. In Strafsachen ist die Revision ausgeschlossen.	In Strafsachen ist gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte Berufung auch in **den Fällen** des § 313 der Strafprozeßordnung zulässig; die Revision ist ausgeschlossen.
§ 11	§ 11
(1) Für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen sind die Oberlandesgerichte zuständig. Sie führen hierbei, vorbehaltlich des § 14, die Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht".	Für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen sind die Oberlandesgerichte zuständig. Sie führen hierbei die Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht".
(2) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels wird dadurch nicht berührt, daß es statt bei dem Oberlandesgericht bei dem dem Schiffahrtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt wird; die Sache wird von Amts wegen an das Oberlandesgericht abgegeben.	*siehe § 12 a*
§ 12	§ 12
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiffahrtsobergerichten kann jeder bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassene Rechtsanwalt die Vertretung übernehmen.	In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiffahrtsobergerichten kann jeder bei einem Gericht im Geltungsbereich **dieses Gesetzes** zugelassene Rechtsanwalt die Vertretung übernehmen.
siehe § 11 Abs. 2	**§ 12 a**
	In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht dadurch berührt, daß es statt bei dem Oberlandesgericht bei dem dem Schiffahrtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt wird; die Sache wird von Amts wegen an das Oberlandesgericht abgegeben.

Entwurf

Zweiter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften für Rheinschiffahrtssachen

§ 13

(1) In Binnenschiffahrtssachen, die Rheinschiffahrtssachen sind, gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes nur, soweit sich aus den Bestimmungen der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den §§ 14 bis 17 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Rheinschiffahrtssachen sind nur die in Artikel 34 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die sich auf Vorgänge auf dem Rhein abwärts von der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel beziehen. Ein bürgerlicher Rechtsstreit gilt nicht als Rheinschiffahrtssache, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbaren, das für Rheinschiffahrtssachen nicht zuständig ist.

§ 14

(1) Bei der Verhandlung und Entscheidung von Rheinschiffahrtssachen führt das Amtsgericht an Stelle der Bezeichnung „Schiffahrtsgericht" die Bezeichnung „Rheinschiffahrtsgericht", das Oberlandesgericht an Stelle der Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht" die Bezeichnung „Rheinschiffahrtsobergericht".

(2) Die Anträge und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft in Rheinschiffahrtssachen und die Anträge der Parteien in Rheinschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Zweiter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften für Rheinschiffahrtssachen

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 14 a

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Verhandlung und Entscheidung von Rheinschiffahrtssachen einzelnen Amtsgerichten als Rheinschiffahrtsgerichten und einzelnen Oberlandesgerichten als Rheinschiffahrtsobergerichten für bestimmte Abschnitte des Rheins aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen.

Entwurf

§ 15

Die Entscheidung einer Binnenschiffahrtssache, die nicht Rheinschiffahrtssache ist, darf nicht mit der Entscheidung einer Rheinschiffahrtssache verbunden werden.

§ 16

Die Berufung an das Rheinschiffahrtsobergericht unterliegt weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen der in Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Beschränkung.

§ 17

In Rheinschiffahrtssachen ist unter der Beschränkung des Artikels 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte statt der Berufung an das Rheinschiffahrtsobergericht auch die Anrufung der Zentralkommission in Straßburg zulässig.

§ 17 a

Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinuferstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind und in denen Geldstrafen bis zu 150 Deutsche Mark angedroht sind, werden nach Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte mit einer Geldstrafe von 10 bis 300 französischen Goldfranken bestraft. Auf diese Zuwiderhandlungen sind die Vorschriften für Übertretungen entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Die Strafverfolgung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften verjährt in einem Jahr.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Dritter Abschnitt

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17 a

Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinuferstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind und in denen Geldstrafen bis zu 150 Deutsche Mark angedroht sind, werden **nach dem Strafrahmen des** Artikels 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft. Auf diese Zuwiderhandlungen sind die Vorschriften für Übertretungen entsprechend anzuwenden.

§ 18

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 19	§ 19
Entscheidungen außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte werden auf Grund einer von dem Rheinschiffahrtsobergericht Köln mit der Vollstreckungsklausel (§ 724 der Zivilprozeßordnung, § 451 der Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung vollstreckt.	unverändert
§ 20	§ 20
Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Artikel 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte sowie das Zusatzprotokoll vom 18. September 1895 im deutschen Wortlaut neu bekanntzumachen.	unverändert
§ 21	§ 21
Bis zu anderer Regelung durch die Landesjustizverwaltungen sind die Gerichte, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Schiffahrtsgerichten (Schiffahrtsobergerichten) oder zu Rheinschiffahrtsgerichten (Rheinschiffahrtsobergerichten) bestellt sind, für die ihnen als solchen zugeteilten Bezirke Schiffahrtsgerichte (Schiffahrtsobergerichte) im Sinne dieses Gesetzes. Die Zuständigkeit der badischen Schiffahrtsgerichte beschränkt sich auf die badischen Gebietsteile dieser Bezirke.	Bis zu anderer Regelung durch die **Rechtsverordnungen gemäß § 14 a oder durch die Landesregierungen** sind die Gerichte, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Schiffahrtsgerichten (Schiffahrtsobergerichten) oder zu Rheinschiffahrtsgerichten (Rheinschiffahrtsobergerichten) bestellt sind, für die ihnen als solchen zugeteilten Bezirke Schiffahrtsgerichte (Schiffahrtsobergerichte) im Sinne dieses Gesetzes. Die Zuständigkeit der **in dem bisherigen Land Baden gelegenen** Schiffahrtsgerichte **des Landes Baden-Württemberg** beschränkt sich auf die **bisher** badischen Teile dieser Bezirke.
§ 22	§ 22
Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen bewendet es bei den bisher geltenden Vorschriften.	unverändert
§ 23	§ 23
§ 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 301) erhält folgende Fassung:	**Das Gesetz** betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 301) **wird dahin geändert, daß**
	1. § 6 Abs. 1 folgende Fassung erhält:
„Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatort), ist, vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts-	„Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatort), ist, vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das ge-

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
und Rheinschiffahrtssachen vom ...... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet."	richtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom .... 1952 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet."
	2. in § 11 folgender Absatz 2 eingefügt wird:
	„Ist eine Beweisaufnahme vor dem in Absatz 1 bezeichneten Gerichte nicht verlangt worden, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbeteiligten verpflichtet, eine Beweisaufnahme vor dem für Binnenschiffahrtssachen zuständigen Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat."
§ 24	§ 24
(1) Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1952** in Kraft.
(2) Beim Inkrafttreten des Gesetzes treten, vorbehaltlich des § 22, außer Kraft:	(2) Beim Inkrafttreten des Gesetzes treten, vorbehaltlich **der §§ 21 und** 22, außer Kraft:
a) das Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1167) und vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1417);	a) unverändert
b) § 92 Buchstabe a des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 319);	b) unverändert
c) das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 147);	c) unverändert
	c 1) § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm über die Bestellung eines Schiffahrtsgerichts vom 31. Mai 1949 (Justizbl. Hamm S. 78);

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
d) § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig über die Bestellung eines Schiffahrtsgerichts und über die Führung des Binnenschiffsregisters für den Ems-Weser-Kanal (Mittellandkanal) ostwärts der Oker bis zur Grenze der englischen und der russischen Besatzungszone vom 3. Juli 1946 (Justizbl. Braunschweig 1946 S. 78);	d) unverändert
e) § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle über die Bestellung eines Schiffahrtsgerichts und über die Führung des Binnenschiffsregisters für den Ems-Weser-Kanal (Mittellandkanal) ostwärts der Oker bis zur Grenze der englischen und russischen Besatzungszone vom 2. Juli 1946 (Hann. Ppfl. 1946 S. 66);	e) unverändert
f) die Verordnung des württembergisch-badischen Justizministeriums über die Bestimmung eines Schiffahrtsgerichts und eines Schiffahrtsobergerichts für das Land Württemberg-Baden vom 14. Dezember 1946 (Amtsbl. des Justizministeriums 1947 S. 2);	f) unverändert
g) die Anordnung der Landesdirektion der Justiz des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Zuständigkeit in Binnenschiffahrtssachen vom 16. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 61);	g) unverändert
h) die Verordnung Nr. 1005 der württembergisch-badischen Landesregierung über Rheinschiffahrtsgerichte vom 20. April 1948 (Reg.Bl. S. 62);	h) unverändert
i) die Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91);	i) unverändert
k) die Verordnung des Zentral-Justizamts für die britische Zone zum Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 16. August 1948 (VO.Bl.B.Z. S. 240);	k) unverändert
l) das bayerische Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 22. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 242);	l) unverändert
m) das Landesgesetz von Rheinland-Pfalz über deutsche Schiffahrtsgerichte, das Ver-	m) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
fahren in Schiffahrtssachen und die Führung des Schiffsregisters vom 22. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 388) mit Ausnahme des § 21;	
n) das Gesetz Nr. 9 der amerikanischen Militärregierung (Amtsbl. 1947, Ausgabe E S. 14);	n) unverändert
o) die Verordnung Nr. 65 der britischen Militärregierung (Amtsbl. S. 359).	o) unverändert
§ 25	§ 25
Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes in Berlin beschlossen hat.	Dieses Gesetz gilt **nach Maßgabe der §§ 13 und 14 über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)** auch **im Lande** Berlin.